

Wer ist versichert?

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht ab 01.01.2005 für alle, die für die Kirche und ihre Einrichtungen im Auftrag, mit Einwilligung oder mit schriftlicher Genehmigung ehrenamtlich tätig werden. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Kirche.

Beispiele:

- Kirchenvorstände, Gemeindegremien, Synodale
- Lektoren/innen, Prädikantinnen/Prädikanten
- Leiter/innen von Bibel- und Gesprächskreisen
- Gemeindebriefausträger/innen
- Kollektensammler/innen
- Ehrenamtliche in der Kirchenmusik
- Helfer/innen beim Pfarr- bzw. Gemeindefest
- Helfer/innen bei der Instandsetzung und Erhaltung kirchlicher Gebäude und Anlagen
- Gruppenleiter/innen, die Freizeiten betreuen
- Mitarbeitende in der Seniorenbetreuung und in Jugendgruppen



Mehr Informationen?

Alles Wichtige rund um den gesetzlichen Versicherungsschutz sowie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für ehrenamtlich Tätige erfahren Sie im Internet unter:

www.efas-online.de
www.bmg.bund.de
www.vbg.de
www.ekd.de



EFAS Evangelische Fachstelle für
Arbeits- und Gesundheitsschutz

Otto-Brenner-Straße 9
30159 Hannover
Fon (0511) 27 96-640
Fax (0511) 27 96-630
www.efas-online.de
info@efas-online.de

helfen
unterstützen
beraten
informieren

Eine Einrichtung
der Evangelischen Kirche
in Deutschland



Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

für Ehrenamtliche in der Kirche



Gestaltung KREKTOR GmbH

Ehrenamtlich - aber sicher!



Präses Nikolaus Schneider,
Vorsitzender des Rates der
Evangelischen Kirche in Deutschland

**Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,**

die Herausgabe dieses Faltblatts, mit dem Sie über die Erweiterung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informiert werden, ist mir eine willkommene Gelegenheit, Ihnen für Ihren ehrenamtlichen Dienst in unserer Kirche zu danken. Die kirchliche Arbeit ist, vielleicht mehr als je zuvor, auf das ehrenamtliche Engagement angewiesen – nicht nur in Kirchenvorständen und Synoden, sondern, um nur wenige Beispiele zu nennen, beim Austragen der Gemeindebriefe, beim Sammeln von Kollekten, im Bereich der Kirchenmusik oder im Zusammenhang von Gemeindefesten. In der Vielfalt ehrenamtlicher Tätigkeiten wird besonders anschaulich, was der Apostel Paulus über den Reichtum der Begabungen im Dienst der Gemeinde geschrieben hat: „Wie wir an *einem* Leib viele Glieder haben, aber nicht alle Glieder dieselbe Aufgabe haben, so sind wir viele *ein* Leib in Christus, aber untereinander ist einer des andern Glied und haben verschiedene Gaben nach der Gnade, die uns gegeben ist“ (Römer 12,4-6).

Ich wünsche Ihnen, dass Sie Ihre ehrenamtliche Arbeit mit Freude machen können, und ich wünsche Ihnen ebenso herzlich, dass Sie dabei von jedem Unfall verschont bleiben. Aber niemand ist vor Unfällen gefeit, auch im ehrenamtlichen Dienst nicht. Darum bin ich froh, dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz jetzt erheblich erweitert worden ist. Auch darin kommt der Dank zum Ausdruck, den die evangelische Kirche Ihnen schuldet.

Mit sehr herzlichen Grüßen bin ich

Ihr *Nikolaus Schneider*



Ehrenamtlich - aber sicher!

→ Welche Unfälle sind versichert?

Die gesetzliche Unfallversicherung deckt **Arbeits- und Wegeunfälle** ab. Ein Wegeunfall ist ein Unfall auf dem Weg zu oder von der ehrenamtlichen Tätigkeit. „Arbeitsunfälle“ in diesem Sinne sind Unfälle, die sich während der ehrenamtlichen Tätigkeit oder ihrer Vor- und Nachbereitung ereignen und mit ihr in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Versichert sind auch Unfälle, die sich im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit bei Weiterbildungsveranstaltungen ereignen.

→ Welche Leistungen beinhaltet der Versicherungsschutz?

Übernahme der Kosten für die Heilbehandlung und Rehabilitation, wie

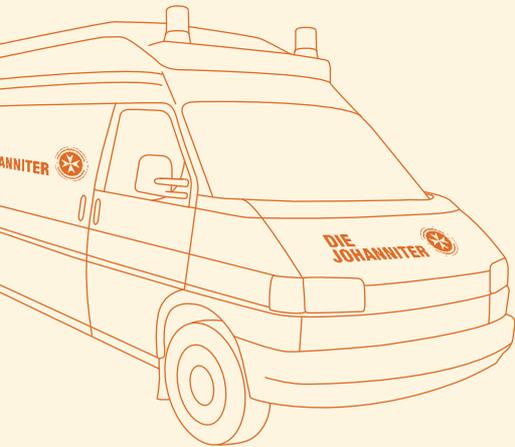
- Behandlung beim Arzt, im Krankenhaus und in der Rehabilitationsklinik einschließlich der notwendigen Fahrt- und Transportkosten
- Arzneien, Verbands- und Heilmittel, Therapien, Pflege zu Hause und in Heimen soziale und berufliche Rehabilitation (z. B. Umschulung, Wohnungshilfe usw.)

Geldleistungen:

- Verletztengeld
- Übergangsgeld während der beruflichen Rehabilitation
- Renten an Versicherte bei bleibenden Gesundheitsschäden
- Hinterbliebenenrente

Keine Kosten:

Die Leistungen werden komplett ohne Eigenanteil vom Versicherungsträger übernommen. Auch Praxisgebühren fallen nicht an.

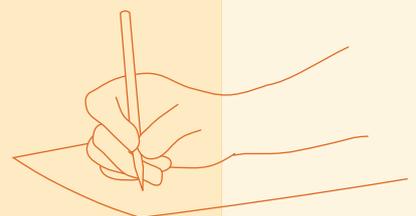


→ Was kostet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz ist **für Sie beitragsfrei!**
Die Beiträge werden von der Kirche aufgebracht.

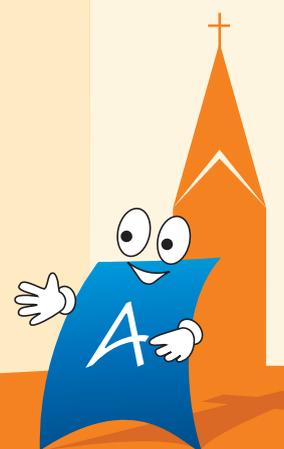
→ Was tun bei einem Unfall?

Melden Sie jeden Unfall im Rahmen Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit umgehend der entsprechenden Einrichtung. Unfälle, bei denen die versicherte Person mehr als drei Tage arbeitsunfähig oder tödlich verunglückt ist, müssen dem Unfallversicherungsträger von der Kirchengemeinde oder kirchlichen Einrichtung unverzüglich gemeldet werden. **Formulare gibt es im Internet unter www.vbg.de** oder beim zuständigen Unfallversicherungsträger.



→ Welcher Unfallversicherungsträger ist zuständig?

- **Für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirchen, Verwaltungen sowie Schulen in kirchlicher Trägerschaft:** Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
- **Für Kindergärten und Diakoniestationen in kirchlicher Trägerschaft:** Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
- **Für Friedhöfe:** Gartenbau-Berufsgenossenschaft (GBG)



Zusätzlicher Versicherungsschutz der Landeskirchen für Ehrenamtliche

Durch die landeskirchlichen Sammelversicherungsverträge haben die Kirchen und die mit-versicherten Gliederungen, Verbände usw. sowie alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen automatisch Versicherungsschutz – zum Beispiel in folgenden Bereichen:

Haftpflicht-Versicherung

In allen Landeskirchen. Versichert ist u. a. das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Unfall-Versicherung

In den meisten Landeskirchen. Sie schließt in der Regel Ehrenamtliche ein, sofern der Unfall nicht als Arbeitsunfall nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) anerkannt wird. Hier gibt es unterschiedliche Regelungen, die jeweils zu erfragen sind.

Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung

In der Regel besteht ein landeskirchlicher Vertrag. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle privaten Pkw, die während und zum Zwecke von ehrenamtlichen Tätigkeiten genutzt werden.

Bei Fragen helfen Ihnen die Versicherungssachbearbeitung der Landeskirchen und die kirchlichen Verwaltungsstellen vor Ort gern weiter.